



MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK ST. PÖLTEN
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003
WEB: <https://www.gablitz.gv.at>

TELEFON: 02231 / 634 66
FAX: 02231 / 634 66 / 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.at

VERORDNUNG

über die

Rattenbekämpfung in der Marktgemeinde Gablitz

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Gablitz
vom 21. Juni 2018
(geändert 27.09.2018)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung vom 27. September 2018 den § 8 „Strafbestimmung“, der in der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2018 beschlossenen Verordnung gegen das Überhandnehmen von Ratten, wie folgt abgeändert:

§ 1

- (1) Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten in der Marktgemeinde Gablitz.
- (2) In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Bekämpfung und Nachschau

- (1) Ratten sind auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Art der Nutzung, der Lage, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (2) Die Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen hat durch regelmäßige Nachschau auf den Liegenschaften einschließlich Hauskanäle, Senkgruben, unterirdische Gänge, Gewölbe, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämmen zu erfolgen.

§ 3 Verpflichtete

Die Eigentümer (Miteigentümer) und Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter) der Liegenschaften, bei Wohnungseigentumsobjekten die jeweilige Eigentümergemeinschaft, sind verpflichtet, die zur Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen erforderlichen Nachschauen zu veranlassen und bei Rattenbefall oder Feststellung der Gefahr eines solchen unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten zu treffen.

§ 4 Durchführung der Nachschauen und Bekämpfung

- (1) Zur Durchführung der Nachschauen und zur Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten sind von den nach § 3 Verpflichteten ausschließlich nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu berechnete Schädlingsbekämpfer heranzuziehen.
- (2) Der beauftragte Schädlingsbekämpfer und die vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen sind von den nach § 3 Verpflichteten den Wohnungseigentümern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder tatsächlichen Benützern bekannt zu geben.
- (3) Bei Bekämpfungsmaßnahmen ist durch den beauftragten Schädlingsbekämpfer in geeigneter Form auf die erfolgte Köderauslegung hinzuweisen. Ein entsprechender Anschlag ist jedenfalls deutlich sichtbar und haltbar anzubringen. Sind Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere erforderlich, sind diese an Ort und Stelle zu treffen. Die Rattenkadaver und die nicht aufgenommenen Köder sind ohne Verzug einzusammeln. Die vollständige Einsammlung derselben ist durch Aufzeichnungen über die Auslegestellen sicherzustellen.

§ 5 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte und tatsächliche Benützer haben den nach § 3 Verpflichteten oder deren Stellvertreter das Auftreten von Ratten unverzüglich zu melden.
- (2) Die nach § 3 Verpflichteten sowie Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte und tatsächliche Benützer sind verpflichtet, dem beauftragten Schädlingsbekämpfer den Zutritt zu Räumen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was diese Maßnahmen nachträglich unwirksam machen könnte.

§ 6 Nachweise

- (1) Die nach § 3 Verpflichteten haben Nachweise über die Durchführung der Nachschauen und Bekämpfungsmaßnahmen durch befugte Schädlingsbekämpfer (§ 4 Abs.1) jeweils für die Dauer von drei Jahren zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Marktgemeinde Gablitz bereitzuhalten bzw. über Aufforderung vorzulegen.
- (2) Abs.1 gilt für den beauftragten Schädlingsbekämpfer (§ 4 Abs.1) sinngemäß.

§ 7
Ersatzvornahme

- (1) Besteht im Zusammenhang mit dem Auftreten von Ratten eine die Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr, hat der Bürgermeister ohne vorausgegangenes Verfahren auf Kosten der Eigentümer (Miteigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften) der Liegenschaften, von denen die Gefahr ausgeht, die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu setzen.
- (2) Die Eigentümer (Miteigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften) der Liegenschaften, von denen eine Gefahr im Sinne von Abs.1 ausgeht bzw. auf denen Maßnahmen nach Abs.1 zu setzen sind, sowie Pächter oder sonstige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte und tatsächliche Benützer haben den mit der Feststellung der Gefährdung betrauten Organen der Marktgemeinde Gablitz und den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Personen den Zutritt zu diesen Liegenschaften zu ermöglichen, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Setzung der Maßnahmen zu dulden.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Feststellung der Gefährdung im Sinne von Abs.1 und der Setzung von Maßnahmen nach Abs.2 und 3 anfallenden Kosten sind von den Eigentümern (Miteigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften) der Liegenschaften zu tragen, von denen die Gefahr ausging. Kosten, die nicht sogleich bezahlt werden, sind mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 8
Strafbestimmung

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gablitz, am 28. September 2018



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ing. Michael W. Cech